Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0540(COD)

19.5.2026

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration für den Zeitraum 2028 bis 2034
(COM(2025)0540 – C10-0177/2025 – 2025/0540(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Ana Catarina Mendes

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 46

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration für den Zeitraum 2028 bis 2034
(COM(2025)0540 – C10-0177/2025 – 2025/0540(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0540),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 78 Absatz 2 und Artikel 79 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0177/2025),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom ... [1],

– gestützt auf die Artikel 60 und 58 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0000/2026),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C … / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zweck dieser Verordnung ist es, einen Beitrag zum Ziel der Union zu leisten, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, und zwar durch Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz gemäß Artikel ***77*** AEUV, um Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, einen angemessenen Status zu bieten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten, sowie für die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik gemäß Artikel 79 AEUV, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaaten aufhalten, sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.	(1) Zweck dieser Verordnung ist es, einen Beitrag zum Ziel der Union zu leisten, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, und zwar durch Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz gemäß Artikel ***78*** AEUV, um Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, einen angemessenen Status zu bieten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten, sowie für die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik gemäß Artikel 79 AEUV, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaaten aufhalten, sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Mit dem Inkrafttreten*** des Migrations- und Asylpakets im Juni 2024 ***wurde die Asyl- und Migrationspolitik der***	(2) ***Zur Umsetzung*** des Migrations- und Asylpakets***, das*** im Juni 2024 ***in Kraft getreten ist***, sollten die Mitgliedstaaten

Union neu gestaltet. Um die Umsetzung des Pakets zu fördern und die Bemühungen zur Gewährleistung eines Gesamtkonzepts für das Migrationsmanagement zu unterstützen, das auf Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen und Agenturen der Union beruht, sollten die Mitgliedstaaten mit angemessenen Finanzmitteln unterstützt werden. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.

seitens der Union mit angemessenen Finanzmitteln unterstützt werden. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei allen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung unterstützt werden, sollten die in dem Besitzstand der Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankerten Rechte und Grundsätze uneingeschränkt geachtet und die internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten aus den internationalen Instrumenten, denen sie als Vertragsparteien angehören, eingehalten werden, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung. Bei allen Maßnahmen und Entscheidungen im Kontext der Migration, einschließlich der

Rückkehr, die Kinder betreffen, sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein und dem Recht des Kindes auf Meinungsäußerung uneingeschränkt Rechnung getragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften jedes der in dieser Verordnung festgelegten Ziele berücksichtigt wird.	(3) In dieser Verordnung werden die ***spezifischen*** Ziele der Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration festgelegt***, Mindestbeträge für die Finanzierung dieser spezifischen Ziele bestimmt, spezifische Vorschriften für die Kofinanzierung von Maßnahmen im Rahmen dieses Instruments festgesetzt und ein Verzeichnis von Maßnahmen aufgestellt, die für eine Unionsunterstützung in Betracht kommen***. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften jedes der in dieser Verordnung festgelegten Ziele berücksichtigt wird***, und dabei die entsprechend vorgegebenen Mindestbeträge für die Finanzierung beachten***.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In Anbetracht der Tatsache, dass

die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Unionsunterstützung internen Charakters ist und dass diese Verordnung das wichtigste Finanzierungsinstrument in den Bereichen Asyl, Migration und Integration auf Unionsebene darstellt, sollten mit dem Instrument in erster Linie Maßnahmen unterstützt werden, die der internen Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik der Union im Einklang mit den Zielen des Instruments dienen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, zusätzlich zu dem Kofinanzierungssatz, der im Rahmen der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung für förderfähige Maßnahmen oder Vorhaben vorgesehen ist, Mittel aus den Haushalten ihrer Behörden bereitzustellen, sofern solche Mittel für die Durchführung eines Projekts unerlässlich sind, insbesondere wenn das Projekt von einer Organisation der Zivilgesellschaft durchgeführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Unionsunterstützung sollte auf	(5) Die Unionsunterstützung sollte auf

den Ergebnissen und Investitionen in den Bereichen Asyl ***und*** Migration aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen aufbauen; dazu zählen i) der mit der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Flüchtlingsfonds, ii) der mit der Entscheidung 2007/435/EG des Rates für den Zeitraum 2007-2013[4] eingerichtete Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, iii) der mit der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[5] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Rückkehrfonds, iv) der mit der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] für den Zeitraum 2014-2020 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und v) der mit der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] für den Zeitraum 2021-2027 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Der Anwendungsbereich der Unionsunterstützung sollte auch die Berücksichtigung neuer Entwicklungen zulassen.

[3] Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/573/oj).

[4] Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der

den Ergebnissen und Investitionen in den Bereichen Asyl***,*** Migration ***und Integration*** aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen aufbauen; dazu zählen i) der mit der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Flüchtlingsfonds, ii) der mit der Entscheidung 2007/435/EG des Rates für den Zeitraum 2007-2013[4] eingerichtete Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, iii) der mit der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[5] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Rückkehrfonds, iv) der mit der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] für den Zeitraum 2014-2020 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und v) der mit der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] für den Zeitraum 2021-2027 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Der Anwendungsbereich der Unionsunterstützung sollte auch die Berücksichtigung neuer Entwicklungen zulassen.

[3] Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/573/oj).

[4] Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der

Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/435/oj).

[5] Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/575/oj).

[6] Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/516/oj).

[7] Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).

Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/435/oj).

[5] Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/575/oj).

[6] Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/516/oj).

[7] Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher	Die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung ***sollte*** zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen

Akteure, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren, sowie aufgrund der Nutzung hybrider Kriegsführungstaktiken, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, rasch und wirksam auf Entwicklungen der Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die Prioritäten der Union widerspiegeln. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.

beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und

(EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).	(EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission scheint von der Überlegung auszugehen, dass die Migration nach Europa nun immer eine Frage der „Instrumentalisierung“ ist; es gibt jedoch keine Belege dafür, dass dies der Fall ist. Für die eindeutigen Fälle der „Instrumentalisierung“, die vor einigen Jahren aufgetreten sind, wurde zum Zeitpunkt ihres Auftretens ein Umgang gefunden. Immer wieder vorzubringen, dass Maßnahmen zur Bekämpfung der Instrumentalisierung die Grundlage für die gesamte Migrationspolitik der EU bilden sollten, ist schlichtweg der falsche Ansatz.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollten Maßnahmen finanziert werden, die auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnitten sind ***und im Allgemeinen frühzeitig im Rahmen der Integration durchgeführt werden,*** sowie horizontale Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich der Integration***;*** Maßnahmen für Drittstaatsangehörige mit langfristiger Wirkung ***hingegen sollten*** anderweitig von der Union unterstützt werden.	Mit der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollten Maßnahmen finanziert werden, die auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnitten sind sowie horizontale Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich der Integration***.*** Maßnahmen für Drittstaatsangehörige mit langfristiger Wirkung ***können auch*** anderweitig von der Union unterstützt werden. ***In jedem Fall sollte bei der Unionsunterstützung dafür gesorgt werden, dass Drittstaatsangehörige, die Gegenstand von Integrationsmaßnahmen sind, einen gleichberechtigten Zugang erhalten und diskriminierungsfrei behandelt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Da sich die Herausforderungen im Bereich Migration und ***Asyl*** stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung an Veränderungen der Migrationsströme und der Asylsituation angepasst werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.	(7) Da sich die Herausforderungen im Bereich Migration***,*** Asyl ***und Integration*** stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung an Veränderungen der Migrationsströme und der Asylsituation angepasst werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. ***Zur Sicherstellung einer ausreichenden und planbaren Finanzierung, die es erlaubt, das Gemeinsame Europäische Asylsystem aufzubauen, legale Migration voranzutreiben und Integration zu fördern und zu unterstützen, sollte gleichzeitig ein fester Mindestprozentsatz der jährlichen Mittelzuweisung aus der EU-Fazilität für diese Verordnung an diese spezifischen Ziele gebunden werden. Um die direkten Finanzierungsströme im Rahmen der EU-Fazilität für lokale und regionale Gebietskörperschaften zur Umsetzung von Integrationsmaßnahmen auszuweiten, ist es darüber hinaus angebracht, die im Rahmen des derzeitigen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds eingeführte Praxis fortzuführen und 5 % der jährlichen***

Unterstützung für den Bereich Inneres speziell für Integrationsmaßnahmen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften vorzusehen. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden. ***Flexibilität bei der Programmplanung sollte nicht dazu führen, dass Mittel systematisch von Schutz- und Integrationsmaßnahmen abgezogen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Mit dem Instrument sollten die Bemühungen der Union und der Mitgliedstaaten unterstützt werden, die darauf gerichtet sind, die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Fortentwicklung, Überwachung und Bewertung ihrer Asylpolitik nach Maßgabe ihrer Pflichten im Rahmen des Unionsrechts zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Mit der Unionsunterstützung

sollten die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der Union zur vollständigen Umsetzung des Pakets und zur Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension, vorangebracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7c) Angesichts der langfristigen wirtschaftlichen und demografischen Herausforderungen, die sich der Union stellen, und der Tatsache, dass Migration zunehmend auf globaler Ebene stattfindet, ist es unverzichtbar, gut funktionierende legale Migrationswege in die Union zu schaffen, damit die Union weiterhin ein attraktives Ziel für die reguläre Migration entsprechend dem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf der Mitgliedstaaten bleibt und die Tragfähigkeit der Sozialsysteme und das Wachstum der Unionswirtschaft gewährleistet werden und gleichzeitig Migranten vor Ausbeutung geschützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7d) Angesichts der Migrationsströme

in die Union und des Umstands, dass im Interesse der lokalen Gemeinschaften und zugunsten des langfristigen Wohlergehens unserer Gesellschaften sowie der Stabilität unserer Volkswirtschaften für eine langfristige Integration und Inklusion von Personen, die nach Europa kommen, gesorgt werden muss, ist es von entscheidender Bedeutung, die Politik der Mitgliedstaaten zur Integration von Drittstaatsangehörigen zu unterstützen. Das Instrument sollte der Unterstützung von Integrationsmaßnahmen dienen, die auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnitten sind, sowie von horizontalen Maßnahmen, die darauf abzielen, die Kapazität der Mitgliedstaaten zur Entwicklung von Integrationsstrategien aufzubauen, den Austausch und die Zusammenarbeit zu verstärken und die Kontakte, den konstruktiven Dialog und die Akzeptanz zwischen Drittstaatsangehörigen und der Aufnahmegesellschaft zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7e) Eine wirksame, nachhaltige und würdevolle Rückkehrpolitik ist ein integraler Bestandteil des umfassenden, von der Union und ihren Mitgliedstaaten verfolgten Migrationskonzepts. Mit dem Instrument sollten die Bemühungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die wirksame Umsetzung und Weiterentwicklung gemeinsamer Rückkehrstandards – mit Schwerpunkt auf der freiwilligen Rückkehr – und eines

integrierten und koordinierten Ansatzes für das Rückkehrmanagement unterstützt und gefördert werden. Im Interesse einer nachhaltigen Rückkehrpolitik könnten mit dem Instrument genauso auch entsprechende Maßnahmen in Drittländern unterstützt werden, etwa Maßnahmen zur Erleichterung und Gewährleistung der sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie zur nachhaltigen Wiedereingliederung von Rückkehrern, unter anderem auch durch die Bereitstellung von Unterstützung durch Geld- oder Sachleistungen. Angesichts der Größe und Art der Organisationen der Zivilgesellschaft, die für die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung in Betracht kommen, sind die in der Verordnung (EU) [...] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit vorgesehenen Kofinanzierungssätze ausgrenzend und unrealistisch. Deshalb müssen in dieser Verordnung angepasste Kofinanzierungssätze festgelegt werden, um kleinen Akteuren der Zivilgesellschaft und kleinen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften realistische Möglichkeiten zu bieten, Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu erhalten, und den Mitgliedstaaten die Maßnahmen und Dienste anzubieten, die zur Verwirklichung der spezifischen Ziele dieser Verordnung erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Durchführung der Unionsunterstützung auf dem Grundsatz der Partnerschaft aufbauen, um die Kontinuität des Governance-Ansatzes sicherzustellen.	(10) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Durchführung der Unionsunterstützung auf dem Grundsatz der Partnerschaft aufbauen, um die Kontinuität des Governance-Ansatzes sicherzustellen. ***Da das Partnerschaftsprinzip im Zusammenhang mit der Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik besonders wichtig ist, sollten die Mitgliedstaaten die Zusammensetzung ihrer Partnerschaften sowie die Modalitäten der Partnerschaftsvereinbarungen in Bezug auf das Unterstützungsinstrument für Asyl, Migration und Integration im Einzelnen darlegen. Entsprechende Einzelheiten sollten von den Mitgliedstaaten auf Ersuchen öffentlich zugänglich gemacht werden.***

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten ***Migrationskonzept*** beitragen, ***das Synergien maximiert und die Hebelwirkung steigert. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser***	(11) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten ***Ansatz*** beitragen, ***der vollständig mit den durch die Finanzierungsinstrumente der Union für das auswärtige Handeln unterstützten Maßnahmen und mit den allgemeinen***

Verordnung kann in hinreichend begründeten Fällen auch die Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen umfassen und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden.	***Grundsätzen und Zielen des auswärtigen Handelns der Union gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) im Einklang stehen sollte***.

Or. en

Begründung

Es muss deutlich gemacht werden, dass das Instrument weitgehend für innenpolitische Zwecke vorgesehen ist und im Falle einer externen Verwendung daher sichergestellt werden muss, dass es in Übereinstimmung und Kohärenz mit der in den Verträgen beschriebenen Außenpolitik der EU zum Einsatz kommt und nicht umgekehrt.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) ***Bei allen Maßnahmen, die*** im Rahmen dieser Verordnung ***von der Union unterstützt werden, sollten die im Besitzstand der Union und in der Charta der Grundrechte*** der ***Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze eingehalten werden, und die Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind, im Einklang stehen***.	(17) ***Um eine wirksame Unionsunterstützung*** im Rahmen dieser Verordnung ***sicherzustellen, sollte der Kommission im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, mit denen die Maßnahmen und Vorhaben in Bezug auf die Ziele dieser Verordnung genehmigt werden, und Änderungen des Verzeichnisses der förderfähigen Maßnahmen sowie auch der Beträge vorzunehmen, die die Mitgliedstaaten für jede im Rahmen der Neuansiedlung oder der Aufnahme aus humanitären Gründen aufgenommene Person und für jede umgesiedelte Person, die internationalen Schutz beantragt hat oder internationalen Schutz genießt, erhalten. Es ist unerlässlich, dass die Kommission im Zuge ihrer***

Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch mit von Sachverständigen, durchführt und dabei im Einklang mit den Grundsätzen vorgeht, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sicherzustellen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, dabei wird den Sachverständigen des Europäischen Parlaments durchgängig Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission gewährt, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Um Planbarkeit und Transparenz in Bezug auf die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Unterstützung sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen durchführen, die gemäß dem Anhang für die Unterstützung in Betracht kommen.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt. Die Unionsunterstützung ***trägt zur*** wirksamen Steuerung der Migrationsströme ***und zum wirksamen Asylmanagement bei***, ***unter anderem durch Unterstützung bei*** der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung ***des Migrations- und Asylpakets*** und ***des*** gemeinsamen ***Systems*** für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms.	In dieser Verordnung werden die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung für die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt.
	Es werden außerdem Mindestbeträge für die Finanzierung bestimmter spezifischer Ziele definiert, spezifische Vorschriften für die Kofinanzierung von Maßnahmen festgelegt und ein Verzeichnis von Maßnahmen aufgestellt, die für eine Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung in Betracht kommen.
	Die Unionsunterstützung ***gilt der*** wirksamen Steuerung der Migrationsströme, der Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung ***der gemeinsamen Asylpolitik, wie sie im Migrations- und Asylpaket vorgesehen ist,*** und ***dem*** gemeinsamen ***System*** für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms***, wobei der einschlägige Besitzstand der Union und die internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten aus den internationalen Instrumenten, denen sie als Vertragsparteien angehören, uneingeschränkt zu achten sind***.
	Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Begünstigter internationalen Schutzes“ einen ***Begünstigten internationalen Schutzes*** im Sinne des Artikels ***2*** Nummer ***7*** der Verordnung (EU) ***2024/1351***;	2. „Begünstigter internationalen Schutzes“ einen ***Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dem internationaler Schutz*** im Sinne des Artikels ***3*** Nummer ***4*** der Verordnung (EU) ***2024/1347 zuerkannt wurde***;

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Familienangehöriger“ ***einen Familienangehörigen im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2024/1351***;	4. „Familienangehöriger“ ***jeden Drittstaatsangehörigen, der gemäß dem Unionsrecht, das für den mit diesem Instrument unterstützten Politikbereich einschlägig ist, als Familienangehöriger definiert wird***;

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	11a. „Rückkehr“ die Rückkehr im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2008/115/EG;

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	11b. „Abschiebung“ die Abschiebung im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/115/EG;

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um eine effiziente Steuerung der Migrationsströme zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu jedem der folgenden Ziele bei:	(1) Um eine effiziente Steuerung der Migrationsströme ***und die Durchführung, Stärkung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik*** zu gewährleisten, trägt die Unionsunterstützung zu jedem der folgenden Ziele bei:

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme, Unterstützung der und Beitrag zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittstaaten und Beitrag zur Bekämpfung irregulärer***	b) ***Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Unterstützung der und Beitrag zur wirksamen Integration und sozialen***

Migration durch Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der Instrumentalisierung irregulärer Migration und des Einsatzes irregulärer Migration als Waffe;	***Inklusion von Drittstaatsangehörigen;***

Or. en

Begründung

Sofern die Rückkehrpolitik im Rahmen dieses Instruments finanziert werden kann, müssen solche Rückführungen „nachhaltig" sein und dürfen nicht zu irregulärer zirkulärer Migration führen. Die Instrumentalisierung wird durch das Asylpaket geregelt, das unter Ziel a) fällt. Der Begriff „Einsatz als Waffe" ist für uns inakzeptabel, wenn die Rede von Menschen ist.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend deren Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen in frühen Phasen der Ansiedlung;***	c) ***Förderung einer wirksamen, sicheren, nachhaltigen und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme, Unterstützung der und Beitrag zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern und Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration;***

Or. en

Begründung

Anpassung an die Definition im derzeitigen AMIF. Er sollte wie im derzeitigen AMIF als zweites Ziel beibehalten werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Gewährleistung von Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten, ***unter anderem durch praktische Zusammenarbeit, innovative Methoden und neue Technologien, und Beitrag zu einem Gesamtkonzept für die internen und externen Komponenten des Migrations- und Asylmanagements.***	d) Gewährleistung von Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten, ***insbesondere mit Blick auf diejenigen, die am stärksten von den Herausforderungen im Zusammenhang mit Migration und Asyl betroffen sind.***

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur ***Verwirklichung*** jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel ***auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht***.	(3) ***Die Unterstützung wird – im Rahmen der in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele – im Wege der Durchführung der im Anhang aufgeführten Maßnahmen geleistet.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften ***im Anhang aufgeführte*** Maßnahmen zur ***Verfolgung*** jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel ***für die Erreichung dieser Ziele ausreichend ist***.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Umsetzung der in Artikel 3 genannten Ziele für den Zeitraum 2028 bis 2034 beträgt ***11 975 428 500*** EUR zu jeweiligen Preisen. Sie wird im Einklang mit den horizontalen Vorschriften für die Pläne für national-regionale Partnerschaften durchgeführt, die in der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit festgelegt sind.	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Umsetzung der in Artikel 3 genannten Ziele für den Zeitraum 2028 bis 2034 beträgt ***13 172 971 350*** EUR zu jeweiligen Preisen. Sie wird im Einklang mit den horizontalen Vorschriften für die Pläne für national-regionale Partnerschaften durchgeführt, die in der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit festgelegt sind. ***Bestehen Zweifel an der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EU) [...] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit sowie der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, so haben die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Lex-specialis-Bestimmungen Vorrang.***

Or. en

Begründung

Auf der Grundlage einer Aufstockung um 10 % gemäß dem MFR-Zwischenbericht.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Darüber hinaus werden die Haushaltsmittel für die in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Ziele, die über die EU-Fazilität ***gemäß Titel IV der***	(3) Darüber hinaus werden die Haushaltsmittel für die in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Ziele, die über die EU-Fazilität ***ausgeführt werden, gemäß***

Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit ausgeführt werden, im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV festgelegt.	***Artikel 4a Absätze 3, 4, 5 und 6 der vorliegenden Verordnung*** und im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Kommt die Kommission bei Maßnahmen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung zu dem Schluss, dass diese Maßnahmen den Anforderungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit entsprechen, und ***schlägt*** die Kommission einen ***Durchführungsbeschluss des Rates*** zur Genehmigung des Plans für national-regionale Partnerschaften des betreffenden Mitgliedstaats nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit ***vor***, so ***unterbreitet*** sie einen ***Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Genehmigung dieser*** Maßnahmen.	(4) Kommt die Kommission bei Maßnahmen ***und Vorhaben*** im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung zu dem Schluss, dass diese Maßnahmen ***und Vorhaben*** den Anforderungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit entsprechen, und ***erlässt*** die Kommission einen ***delegierten Rechtsakt*** zur Genehmigung des Plans für national-regionale Partnerschaften des betreffenden Mitgliedstaats nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit, so ***erlässt*** sie einen ***delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 9a zur Ergänzung dieser Verordnung, mit dem diese*** Maßnahmen

und Vorhaben genehmigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Bei der Vorlage eines Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates über die Maßnahmen*** im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 3 dieser Verordnung ***legt die Kommission in ihrem Vorschlag*** in Bezug auf ***diese*** Ziele die in Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit genannten Elemente ***fest***.	(5) ***In dem delegierten Rechtsakt zur Genehmigung der Maßnahmen und Vorhaben*** im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 3 dieser Verordnung ***werden*** in Bezug auf ***ebendiese*** Ziele die in Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit genannten Elemente ***festgelegt***.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Der Rat*** erlässt den in Absatz 4 genannten ***Durchführungsbeschluss*** in der Regel ***innerhalb von vier Wochen nach Annahme des Kommissionsvorschlags und*** zusammen mit ***den Durchführungsbeschlüssen*** gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft	(6) ***Die Kommission*** erlässt den in Absatz 4 genannten ***delegierten Rechtsakt*** in der Regel zusammen mit ***dem delegierten Rechtsakt*** gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.

und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Artikel 24 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit über die Änderung von Plänen findet Anwendung, sofern der ***Vorschlag der Kommission und der Durchführungsbeschluss des Rates*** zur Genehmigung von Änderungen der in Artikel 23 Absatz 4 aufgeführten Elemente nur die in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele ***betreffen***.	(7) Artikel 24 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit über die Änderung von Plänen findet Anwendung, sofern der ***delegierte Rechtsakt*** zur Genehmigung von Änderungen der in Artikel 23 Absatz 4 ***dieser Verordnung*** aufgeführten Elemente nur die in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele ***betrifft***.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Gegenstand der Unterstützung
	(1) Unterstützung wird für die im Anhang aufgeführten Maßnahmen gewährt, die zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten spezifischen Ziele beitragen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 9a delegierte Rechtsakte zur Änderung der

im Anhang genannten Maßnahmen, die für eine Unterstützung in Betracht kommen, zu erlassen.

(2) Zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten spezifischen Ziele können in Ausnahmefällen, innerhalb festgelegter Grenzen und unter Einhaltung geeigneter Schutzvorkehrungen, Maßnahmen oder Vorhaben in Drittländern gefördert werden. Derartige Maßnahmen und Vorhaben müssen mit den Maßnahmen, die durch die externen Finanzierungsinstrumente der Union unterstützt werden, und mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union voll und ganz im Einklang stehen.

(3) Im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens darf der Gesamtbetrag der Mittel aus der EU-Fazilität, die für die Unterstützung von Maßnahmen oder Vorhaben in Drittländern bereitgestellt werden, 5 % des Gesamtbetrags, der für die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele bereitgestellt wird, nicht überschreiten.

(4) Im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens sind mindestens 20 % der Mittel aus der EU-Fazilität, die für die in Artikel 3 genannten Ziele vorgesehen sind, dem in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels genannten spezifischen Ziel zuzuweisen.

(5) Im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens sind mindestens 20 % der Mittel aus der EU-Fazilität, die für die in Artikel 3 genannten Ziele vorgesehen sind, dem in Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels genannten spezifischen Ziel zuzuweisen.

(6) Was die Instrumente im Bereich Inneres betrifft, so werden im Rahmen der EU-Fazilität insbesondere Maßnahmen oder Vorhaben unterstützt, die auf das in Artikel 3 Absatz 1

Buchstabe b genannte Ziel ausgerichtet sind und von nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften oder Organisationen der Zivilgesellschaft durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens mindestens 5 % der für Instrumente im Bereich Inneres bestimmten Mittel der EU-Fazilität für die Umsetzung von Integrationsmaßnahmen durch lokale und regionale Gebietskörperschaften vorzusehen.

(7) Der Gesamtbetrag der Mittel für die Unterstützung von Maßnahmen oder Vorhaben in Drittländern oder in Bezug auf diese im Rahmen der Programme für nationale und regionale Partnerschaften der Mitgliedstaaten gemäß Artikel XX der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit darf – bezogen auf den jeweiligen Mitgliedstaat – 5 % des Gesamtbetrags nicht überschreiten, den dieser Mitgliedstaat für die in Artikel 3 genannten Ziele bereitstellt.

(8) Im Rahmen der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft stellen die Mitgliedstaaten bei Maßnahmen oder Vorhaben, die sich auf die in Artikel 3 dieser Verordnung festgelegten Ziele beziehen, mindestens 20 % der nationalen Mittel für das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannte Ziel und mindestens 20 % für das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b genannte Ziel bereit.

(9) Mit dieser Verordnung werden Maßnahmen bzw. Vorhaben unterstützt, die auf eine oder mehrere Zielgruppen im Sinne der Artikel 78 und 79 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgerichtet sind.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4b
	Partnerschaftsprinzip
	Für die Zwecke der Unionsunterstützung im Rahmen dieses Instruments umfassen die Partnerschaften gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit regionale, lokale, städtische und andere öffentliche Stellen oder Verbände, die solche Stellen vertreten, sowie Organisationen der Zivilgesellschaft – z. B. Flüchtlingsorganisationen und von Migranten geführte Organisationen–, nationale Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsstellen und gegebenenfalls internationale Organisationen sowie Wirtschafts- und Sozialpartner.
	Bei der Vorlage ihrer Pläne für nationale und regionale Partnerschaften nach Artikel 21 der vorliegenden Verordnung legen die Mitgliedstaaten für die Zwecke dieses Instruments die Zusammensetzung ihrer Partnerschaften sowie die Modalitäten der Partnerschaftsvereinbarungen im Einzelnen dar. Entsprechende Einzelheiten werden auf Ersuchen öffentlich zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4c
	Kofinanzierungssätze
	(1) Für Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung finanziert werden, beläuft sich der normale Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben.
	(2) Der Beitrag aus dem Unionshaushalt kann für die im Anhang unter Nummer 3 aufgeführten Maßnahmen zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Ziels auf 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.
	(3) Der Beitrag aus dem Unionshaushalt kann für Maßnahmen, die gemäß Artikel 4a Absatz 6 dieser Verordnung aus der EU-Fazilität finanziert werden, auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Eine Unterstützung der Union im Rahmen dieser Verordnung wird nur gewährt, wenn aus Vereinbarungen und Kooperationsrahmen eindeutig hervorgeht, dass die Grundrechte der EU

und die internationalen Verpflichtungen unter anderem durch durchsetzbare Schutzvorkehrungen, eine wirksame Überwachung und klare Regelungen zur Rechenschaftspflicht uneingeschränkt eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Ausübung der Befugnisübertragung
	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 4, Artikel 4a Absatz 1, Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 6 Absatz 7 wird der Kommission mit Wirkung vom [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] auf unbestimmte Zeit übertragen.
	(3) Die in Artikel 4 Absatz 4, Artikel 4a Absatz 1, Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 6 Absatz 7 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den

Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 4, Artikel 4a Absatz 1, Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 6 Absatz 7 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG
	VERZEICHNIS DER FÖRDERFÄHIGEN MASSNAHMEN
	(1) Im Rahmen der spezifischen Ziele des Artikels 3 wird mit dem Instrument

Folgendes unterstützt:

a) die Konzeption und Weiterentwicklung nationaler, regionaler und lokaler Strategien in den Bereichen Asyl, legale Migration, Integration, Rückkehr und irreguläre Migration gemäß dem einschlägigen Besitzstand der Union,

b) der Aufbau von Verwaltungsstrukturen, -systemen und -instrumenten, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnik-Systeme, sowie die Schulung von Personal, u. a. der lokalen Gebietskörperschaften und anderer einschlägiger Akteure, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen dezentralen Agenturen,

c) die Einrichtung von Kontaktstellen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, die möglichen Begünstigten unparteiische Beratung, praktische Informationen und Unterstützung beim Zugang zu EU-Finanzmitteln im Rahmen dieses Instruments bieten,

d) die Entwicklung, Überwachung und Bewertung von Strategien und Verfahren, einschließlich der Erhebung, des Austauschs und der Analyse von Informationen und Daten, die Verbreitung qualitativer und quantitativer Daten und Statistiken zu Migration und internationalem Schutz sowie die Entwicklung und Anwendung gemeinsamer statistischer Instrumente, Methoden und Indikatoren zur Messung von Fortschritten und zur Bewertung politischer Entwicklungen,

e) der Austausch über Informationen, bewährte Verfahren und Strategien, das gegenseitige Lernen, Studien und Forschung, die Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben, der Aufbau transnationaler Kooperationsnetze,

f) Hilfs- und Unterstützungsleistungen, die unter Beachtung der Geschlechtergleichstellung erbracht werden und dem Status und den Bedürfnissen der betreffenden Personen – insbesondere von schutzbedürftigen Personen – Rechnung tragen,

g) Vorhaben zum wirksamen Schutz minderjähriger Migranten, einschließlich der Durchführung von Beurteilungen des Kindeswohls und der Stärkung der Vormundschaftssysteme, und Entwicklung, Überwachung und Bewertung von Strategien und Verfahren zum Schutz von Kindern,

h) Vorhaben zur Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien in den Bereichen Asyl, Integration, legale Migration und Rückkehr, wobei gefährdeten Gruppen, einschließlich schutzbedürftiger Personen, besondere Aufmerksamkeit einzuräumen ist.

(2) Im Rahmen des spezifischen Ziels des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a wird mit dem Instrument Folgendes unterstützt:

a) die Bereitstellung materieller Hilfe, einschließlich Unterstützung an der Grenze,

b) die Durchführung von Asylverfahren gemäß dem Asyl-Besitzstand, einschließlich der Erbringung von Unterstützungsleistungen wie Übersetzung und Verdolmetschung, Rechtsbeistand, Suche nach Familienangehörigen und anderer Leistungen, die dem Status der betreffenden Person Rechnung tragen,

c) die Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens oder der Aufnahme, einschließlich der frühzeitigen Erkennung von Opfern des Menschenhandels, um sie an

spezialisierte Dienste wie psychosoziale Dienste und Rehabilitationsdienste zu verweisen,

d) die Bereitstellung spezialisierter Dienste wie qualifizierter psychosozialer Dienste und qualifizierter Rehabilitationsdienste für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens oder der Aufnahme,

e) die Schaffung oder Verbesserung von Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen, beispielsweise kleiner Infrastrukturen, die den Bedürfnissen von Familien mit Minderjährigen gerecht werden, einschließlich solcher, die von lokalen und regionalen Behörden bereitgestellt werden, sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat,

f) die Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Informationen über die Herkunftsländer zu erheben, zu analysieren und zwischen ihren zuständigen Behörden auszutauschen,

g) Vorhaben im Zusammenhang mit Neuansiedlungsprogrammen der Union oder den nationalen Regelungen zur Neuansiedlung und zur Aufnahme aus humanitären Gründen, einschließlich der Durchführung von Verfahren für ihre Umsetzung,

h) der Ausbau der Kapazitäten von Drittländern, um schutzbedürftige Personen besser zu schützen, unter anderem durch die Unterstützung der Entwicklung von Systemen zum Schutz minderjähriger Migranten,

i) die Schaffung, Weiterentwicklung und Verbesserung wirksamer Alternativen zur Inhaftnahme, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und Familien, und gegebenenfalls Einbeziehung von nicht institutionalisierter Betreuung, die in die nationalen Kinderschutzsysteme

integriert ist.

(3) Im Rahmen des spezifischen Ziels des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b wird mit dem Instrument insbesondere Folgendes unterstützt:

a) Informationspakete und -kampagnen zur Aufklärung über Möglichkeiten der legalen Migration in die Union sowie über das Unionsrecht im Bereich der legalen Migration,

b) die Entwicklung von Mobilitätsprogrammen für die Migration in die Union, z. B. Regelungen für zirkuläre oder temporäre Migration, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,

c) die Zusammenarbeit zwischen den Drittländern und den Personalagenturen, den Arbeitsvermittlungsdiensten und den Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten,

d) die Bewertung und Anerkennung der in einem Drittland erworbenen Fähigkeiten und Qualifikationen, einschließlich der Berufserfahrung, sowie deren Transparenz und Gleichwertigkeit mit den im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Regelungen,

e) Unterstützung bei Anträgen auf Familienzusammenführung zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates,

f) Unterstützung, einschließlich Rechtsbeistand und Rechtsvertretung, bei Änderungen des Status von Drittstaatsangehörigen, die sich bereits rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, insbesondere in Bezug auf den Erwerb eines rechtmäßigen Aufenthaltsstatus nach Maßgabe des Unionsrechts,

g) Unterstützung von Drittstaatsangehörigen, die ihre Rechte,

insbesondere im Zusammenhang mit der Mobilität, im Rahmen der Instrumente der Union für legale Migration wahrnehmen wollen,

h) Integrationsmaßnahmen wie spezifische, auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnittene Unterstützung sowie Integrationsprogramme mit Schwerpunkten wie Beratung, Bildung, Sprache, Staatsbürgerkunde und Berufsorientierung,

i) Vorhaben zur Förderung der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen und der Bereitstellung dieser Dienstleistungen für Drittstaatsangehörige, darunter Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und psychosozialer Unterstützung, und die Anpassung dieser Dienstleistungen an die Bedürfnisse der Zielgruppe,

j) die integrierte Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, u. a. über Zentren zur koordinierten Integrationsförderung (z. B. die zentralen Anlaufstellen),

k) Vorhaben, die die Einführung von Drittstaatsangehörigen in die Aufnahmegesellschaft und ihre aktive Teilhabe ermöglichen und unterstützen, sowie Vorhaben zur Förderung der Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaft,

l) der Austausch und Dialog zwischen Drittstaatsangehörigen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u. a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen sowie interkulturellen und interreligiösen Dialog,

m) der Aufbau von Kapazitäten für Integrationsdienstleistungen, die von lokalen Behörden und anderen relevanten Akteuren bereitgestellt werden.

(4) Im Rahmen des spezifischen Ziels des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c wird mit dem Instrument Folgendes unterstützt:

a) die Schaffung oder Verbesserung der Infrastruktur für die offene Aufnahme oder Inhaftnahme sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat,

b) die Einführung, Entwicklung, Durchführung und Verbesserung wirksamer alternativer Maßnahmen zur Inhaftnahme, wie etwa die Fallbearbeitung in der Gemeinschaft, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und Familien,

c) die Einführung und Stärkung unabhängiger und wirksamer Systeme zur Überwachung von Rückführungen gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG,

d) Maßnahmen gegen Anreize für irreguläre Migration und die Beschäftigung irregulärer Migranten durch wirksame und angemessene Inspektionen auf der Grundlage von Risikobewertungen, die Schulung von Personal, die Einführung und Implementierung von Mechanismen, über die irreguläre Migranten Zahlungen einfordern und Beschwerden gegen ihre Arbeitgeber einlegen können, oder Informations- und Sensibilisierungskampagnen zur Aufklärung von Arbeitgebern und irregulären Migranten über ihre Rechte und Pflichten gemäß der Richtlinie 2009/52/EG,

e) die Rückkehrvorbereitung, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Rückkehrentscheidungen, der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, der Ausstellung von Reisedokumenten und der Suche

nach Familienangehörigen,

f) die Zusammenarbeit mit den Konsularstellen, Einwanderungsbehörden oder anderen zuständigen Behörden und Stellen von Drittländern mit dem Ziel der Erlangung von Reisedokumenten, der Erleichterung der Rückführung/Rückkehr und der Gewährleistung der Rückübernahme, u. a. durch Entsendung von Drittstaatsverbindungsbeamten,

g) die Rückkehrhilfe, insbesondere für die unterstützte freiwillige Rückkehr sowie Information über Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr, u. a. durch Bereitstellung spezifischer Beratung für Minderjährige in Rückkehrverfahren,

h) Abschiebungen und damit zusammenhängende Maßnahmen gemäß den im Unionsrecht festgelegten Standards, ausgenommen Unterstützung für technische Zwangsmittel,

i) Maßnahmen zur Unterstützung der nachhaltigen Rückkehr und Reintegration der Rückkehrer, einschließlich finanzieller Anreize, Ausbildung und Hilfe bei der Arbeitssuche oder der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit,

j) Einrichtungen und Unterstützungsleistungen in Drittländern, die bei der Ankunft eine angemessene vorübergehende Unterbringung und Aufnahme sowie einen schnellen Übergang zu einer Unterbringung in der Gemeinschaft gewährleisten,

k) die Zusammenarbeit mit Drittländern, um irreguläre Migration zu bekämpfen und eine wirksame Rückführung und Rückübernahme zu gewährleisten,

l) Maßnahmen in Drittländern zur Aufklärung über geeignete legale Migrationsmöglichkeiten und die Risiken

der irregulären Einwanderung,

m) Hilfsmaßnahmen und Vorhaben in Drittländern, die zur wirksamen Zusammenarbeit zwischen Drittländern und der Union und ihren Mitgliedstaaten im Bereich der Rückkehr und Rückübernahme und zur Förderung der Wiedereingliederung in die Herkunftsgesellschaft beitragen.

(5) Im Rahmen des spezifischen Ziels des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d wird mit dem Instrument Folgendes unterstützt:

a) die Durchführung von Umsiedlungen von Personen, die internationalen Schutz beantragen, oder von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, von einem Mitgliedstaat in einen anderen gemäß den Artikeln 56, 67 und 68 der Verordnung (EU) 2024/1351,

b) die Umsetzung alternativer Solidaritätsmaßnahmen in den Bereichen Migration, Aufnahme, Asyl, Rückkehr und Wiedereingliederung, wobei der Schwerpunkt auf operativer Unterstützung, Kapazitätsaufbau, Dienstleistungen, Personalunterstützung, Einrichtungen und technischer Ausrüstung gemäß den Artikeln 56 und 65 der Verordnung (EU) 2024/1351 liegt,

c) operative Unterstützung in Form von abgeordnetem Personal oder finanzieller Unterstützung, die ein Mitgliedstaat einem anderen Mitgliedstaat, der von Herausforderungen im Bereich Migration betroffen ist, bereitstellt, einschließlich der Unterstützung, die dem EUAA geleistet wird,

d) die Umsetzung des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1350.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die Berichterstatterin begrüßt den Vorschlag der Kommission, ein Instrument zur Bereitstellung von Finanzmitteln auf Unionsebene für die Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik (Verordnung über die Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik) für den Zeitraum 2028-2034 beizubehalten. Zwar bedauert die Berichterstatterin die Entscheidung der Kommission, keinen eigenständigen Fonds mehr zu unterhalten, mit dem Berichtsentwurf wird jedoch versucht, den Vorschlag der Kommission zu optimieren und weiterzuentwickeln.

Wenn es um Migration geht, ist die Wortwahl wichtig. In dem Berichtsentwurf werden der von der Kommission vorgeschlagene Wortlaut, der darauf abzielt, Migranten zu entmenschlichen, sowie die Formulierungen, die Migration lediglich als zu verhinderndes Phänomen darstellen, geändert.
Die Berichterstatterin passt zudem die Ziele des Instruments an, um Doppelfinanzierungen zu verhindern und Unstimmigkeiten hinsichtlich der im Rahmen des Schengen-, Grenz- und Visa-Instruments zu gewährenden Unterstützung und der Unterstützung gemäß der Verordnung über die Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik zu beseitigen.

Außerdem bemüht sie sich im Berichtsentwurf darum, mehr Transparenz über die Verwendung von Unionsmitteln in den Politikbereichen Asyl, Migration und Integration zu schaffen. Zu diesem Zweck wird erneut ein Anhang zur Verordnung eingeführt, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die für eine Unionsunterstützung infrage kommen. Als Grundlage dient dabei die derzeitige Praxis im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds.

Die Berichterstatterin möchte zudem sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten alle in der Verordnung festgelegten Ziele auf nachhaltige und planbare Weise finanzieren. Dafür wird ein Mindestfinanzierungsanteil vorgeschlagen, der sich sowohl aus den Plänen für nationale und regionale Partnerschaft als auch aus der EU-Fazilität ergibt, und zwar für das Ziel der Entwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems einschließlich der Umsetzung des Migrations- und Asylpakets sowie für das Ziel der Integration und der legalen Migration, dem die Berichterstatterin äußerste Bedeutung beimisst.

Auch die Frage der Kofinanzierung für mögliche Begünstigte der Verordnung über die Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik wird behandelt. Die von der Kommission vorgeschlagenen Kofinanzierungssätze, die in dem Entwurf der NRP-Verordnung festgelegt sind, sehen für kleine Organisationen der Zivilgesellschaft und sogar für kleinere lokale und regionale Gebietskörperschaften, die auf lokaler Ebene Unterstützung bei Asyl- und Integrationsmaßnahmen leisten, völlig unrealistische Kofinanzierungsanteile vor. Daher wird vorgeschlagen, spezifische Kofinanzierungssätze für die im Rahmen der Verordnung über die Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik gewährte Unterstützung festzulegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Akteure der Zivilgesellschaft und die von ihnen durchgeführten Projekte, die für die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der im Rahmen des Instruments festgelegten Ziele von wesentlicher Bedeutung sind, weiterhin tragfähig bleiben.

Gleichzeitig soll mit den Änderungen der vorrangige interne Schwerpunkt des Fonds gewahrt werden. Zudem sollen die Ausgaben für Maßnahmen in Drittländern auf höchstens 5 % der

jährlichen Mittel aus der EU-Fazilität für die Verordnung über die Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik begrenzt werden. Die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten unterliegen ebenfalls der 5 %-Grenze. Da es sich hierbei um das einzige Finanzierungsinstrument der Union im Bereich Asyl und Migration handelt und die internen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Integration und der Umsetzung des Pakets nach wie vor erheblich sind, muss mit der Unterstützung im Rahmen dieses Instruments in erster Linie die Umsetzung von Maßnahmen innerhalb der Union gefördert werden und ein unmittelbarer Beitrag zur Funktionsfähigkeit der europäischen Asyl- und Integrationssysteme geleistet werden.

Zudem benötigen lokale und regionale Gebietskörperschaften trotz der Programme der Mitgliedstaaten weiterhin erhebliche Mengen an direkter Finanzierung, um Integrationsmaßnahmen umzusetzen. Aufbauend auf der im Rahmen des derzeitigen Fonds etablierten Praxis schlägt die Berichterstatterin vor, dass 5 % der jährlichen Unterstützung aus der EU-Fazilität speziell für Integrationsmaßnahmen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Bereich Inneres vorgesehen werden.